

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	33. FA FB / 04.11.2024 / 10:45 – 11:30 Uhr
TOP:	08 – IASB Entwurf ED/2024/5: Amendments to IFRS 19 <i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i>
Thema:	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme zum IASB ED/2024/5
Unterlage:	33_08_FA-FB_Updating_SWPA_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
33_08	33_08_FA-FB_Updating_SWPA_CN	Cover Note
33_08a	33_08a_FA-FB_Updating_SWPA_DRSC_SN	Entwurf einer DRSC-Stellungnahme (Unterlage nicht öffentlich)

Stand der Informationen: 25.10.2024.

2 Ziel der Sitzung

- Der IASB hat am 30. Juli 2024 den Änderungsentwurf [IASB ED/2024/5](#) Amendments to IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures* veröffentlicht. Der Entwurf kann bis zum **27. November 2024** kommentiert werden.
- Der FA FB hat in seiner 31. und 32. Sitzung die Konsultationsfragen des IASB ED/2024/5 diskutiert. Die DRSC-Geschäftsstelle hat auf Basis der Erörterungen des FA FB eine Stellungnahme entworfen.
- Ziel der Sitzung ist die Erörterung und Verabschiedung des Stellungnahmeentwurfs (vgl. Unterlage **33_08a**).

3 Bisherige Befassungen des FA FB

- 5 Der FA FB hat sich in seiner 31. Sitzung am 10. September 2024 erstmals mit den Änderungsvorschlägen befasst und folgende Anmerkungen geäußert:
- Die Änderungsvorschläge und die Zielsetzung des Entwurfs seien zu begrüßen. Die vorgeschlagenen Änderungen seien konsistent zum Kernprodukt (d.h. IFRS 19). Der FA FB hatte die Entwicklung von IFRS 19 seinerzeit ausdrücklich unterstützt. Daher sei auch das Bestreben, IFRS 19 zeitnah im Hinblick auf jüngste Verlautbarungen des IASB zu aktualisieren, zu unterstützen.
 - In übergeordneter Hinsicht sei jedoch anzuregen, dass der IASB in noch stärkerem Umfang Erleichterungen für Tochterunternehmen – vor dem Hintergrund der Zielsetzung von IFRS 19 – vorsehen könnte. Anzuregen sei daher, dass der IASB die Nutzerperspektive für Tochterunternehmen stärker beleuchten solle.
 - Den vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 19 im Hinblick auf Erleichterungen für Tochterunternehmen zu den Angaben nach IFRS 18 *Darstellung und Angaben in Abschlüssen* stimmte der FA FB zu.
 - Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Angaben zu *Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen* wies der FA FB darauf hin, dass diese Informationen von Abschlussadressaten eingefordert (insb. von Rating-Agenturen) wurden. Da Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen auch auf der Ebene von Tochterunternehmen als eine Finanzierungsform anzutreffen seien, stimmte der FA FB der Schlussfolgerung des IASB zu, dass die Angaben nützliche Informationen für die Abschlussadressaten von Tochterunternehmen darstellen und daher vollumfänglich in IFRS 19 aufgenommen werden sollten.
- 6 Der FA FB hat sich in seiner 32. Sitzung am 2. Oktober 2024 erneut mit den Änderungsvorschlägen befasst und folgende Anmerkungen geäußert:
- Der FA FB stellte fest, dass im Entwurf kaum Erleichterungen an den Angabevorschriften für Tochterunternehmen vorgeschlagen werden. Wenngleich die Begründungen des IASB für die vorgeschlagenen Angabevorschriften jeweils nachvollzogen werden können, stellte der FA FB jedoch fest, dass vor dem Hintergrund der Zielsetzung von IFRS 19 eine andere Erwartungshaltung bestand. Aus Sicht der Anwender von IFRS 19 ist daher zu befürchten, dass sich der Umfang der Angabepflichten in IFRS 19 dem Umfang der Angabepflichten in den IFRS immer weiter annähern wird.
 - Der FA FB regte daher an, dass der IASB seinen Ansatz zur fortlaufenden Standardpflege von IFRS 19 überdenken sollte. Im Rahmen der Entwicklung der Angabevorschriften sollten gezielt die spezifischen Abschlussadressaten der betreffenden Tochterunternehmen (d.h. insb. Kreditgeber), z.B. über ein gesondertes User Forum, einbezogen

werden, um zu ermitteln, welche Angabevorschriften aus Sicht der Abschlussadressaten von Tochterunternehmen benötigt werden.

- Den vorgeschlagenen Angaben zu BEPS Pillar 2 (Änderungen an IAS 12), Fällen mangelnder Umtauschbarkeit (Änderungen an IAS 21 *Lack of Exchangability*), Angaben zu Änderungen vertraglicher Zahlungsströme (Änderungen an IFRS 9/IFRS 7 *Classification and Measurement of Financial Instrumente*) stimmte der FA FB zu.
- Dem vorgeschlagenen Ansatz des IASB zu Erleichterungen für Tochterunternehmen bzgl. der Angaben zu preisregulierten Geschäftsvorfällen stimmte der FA FB nicht zu. Der FA FB teilte nicht die Argumentation des IASB, dass in Folge des neuen Bilanzierungskonzepts die vollumfänglichen Angabevorschriften auch für Tochterunternehmen notwendig seien. Der FA FB wies darauf hin, dass aus Sicht der Abschlussersteller ein wesentlicher Aufwandstreiber in der Implementierung neuer Angabevorschriften bestünde. Aus Sicht der Tochterunternehmen erscheine es im Hinblick auf die Kontinuität der Berichterstattung zudem widersinnig, Angabevorschriften zunächst in IFRS 19 aufzunehmen, um diese dann – nach ein paar Jahren der praktischen Erprobung – speziell für Tochterunternehmen zu reduzieren.

4 Fragen an den FA FB

- 7 Dem Fachausschuss werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen:

- Welche Anmerkungen bzw. Ergänzungen hat der FA FB zum vorgelegten Stellungnahmeentwurf (vgl. Unterlage **33_08a**)?
- Welche Themen/Aussagen möchte der FA FB in seinem begleitenden Anschreiben (Cover Letter) an den IASB hervorheben?